



Brüssel, den 27. Mai 2024
(OR. en)

9378/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0083(COD)**

CODEC 1198
CONSUM 173
MI 455
COMPET 490
SUSTDEV 58
ENV 472
ENER 212
DIGIT 130
IND 236

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: ENTWRUF EINER RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES für gemeinsame Vorschriften zur Förderung der
Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394
und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. März 2023 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. Juni 2023 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 10. Oktober 2023 abgegeben³.

¹ Dok. 7767/23 + ADD 1-4.

² ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 77.

³ OJ C, C/2023/1330 vom 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1330/oj>.

4. Am 23. April hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt⁴. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 34/24 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Estlands und Lettlands als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 9219/24.